

Art. 4 **Richtlinien des Bischöflichen
Generalvikariates für die Förderung
zur Familienzusammenführung für
schutzberechtigte Flüchtlinge**

Präambel

Die katholische Kirche und ihre Caritas im Bistum Münster setzen sich für den Schutz der Familie und das Recht auf Familiennachzug für schutzberechtigte Flüchtlinge ein. Zum Welttag der Migranten im Jahr 2018 schlug der Papst 21 Maßnahmen für eine Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik vor. U.a. setzt er sich ein für eine Förderung der Familienzusammenführung - einschließlich Großeltern, Geschwistern und Enkelkindern – „ohne Rücksicht auf deren wirtschaftliche Kapazitäten“.

Die Familienzusammenführung wird auch schon durch einige Verbände und Gemeinden durch finanzielle Zuschüsse praktisch unterstützt. Pastorale und pädagogische Mitarbeitende sowie Ehrenamtliche in Pfarreien, Ehrenamtsgruppen, Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen im Bistum Münster erhalten Anfragen von Hilfesuchenden zum finanziellen Zuschuss zur Familienzusammenführung. Da es bis dato auf Diözesanebene keine Regelung zur Förderung von Familienzusammenführung gibt, suchen Fachkräfte und Ansprechpersonen vor Ort in jedem Einzelfall eine individuelle Unterstützungsmöglichkeit. Dies führt dazu, dass die Höhe der Zuschüsse vor Ort teils erheblich variiert, bis dahin, dass in einigen Fällen keine Förderung erbracht wird. Nicht selten geraten Geflüchtete in Situationen existenzieller Verschuldung, um ihre Familienzusammenführung zu finanzieren. Eine bistumsweite Regelung zum Zuschuss der Familienzusammenführung schafft Kontinuität und Transparenz für Asylberechtigte ebenso wie für Ansprechpersonen vor Ort.

1. Zielsetzung / Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Auszahlung von Fördermitteln des Bistums Münster an kirchliche Einrichtungen möglich ist. Dazu zählt die finanzielle Unterstützung für Schutzberechtigte im Rahmen der Familienzusammenführung sowie die Entlastung der Ansprechpersonen vor Ort durch die Schaffung einer sog. Drittellösung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht grundsätzlich § 1 HKO.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt gelten Personen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 2.1. Die begünstigte Person muss als Flüchtling anerkannt oder asylberechtigt sein oder einen anderen humanitären Aufenthaltstitel haben.
- 2.2 Die begünstigte Person muss ihren Wohnsitz im NRW-Teil des Bistums Münster haben und von einem Fachdienst für Integration und Migration (FIM) der örtlichen Caritas- und Fachverbände beraten werden.
- 2.3 Die Ausländerbehörde muss der Familienzusammenführung zugestimmt haben bzw. es muss eine behördliche Einreiseerlaubnis vorliegen.
- 2.4 Die materielle Situation der Familie muss die Erfordernis einer finanziellen Unterstützung notwendig machen.
- 2.5 Die Familienzusammenführung findet zeitnah statt oder hat vor kurzer Zeit stattgefunden, d. h. zwischen der Einreise und dem Antragseingang liegen maximal drei Monate.
- 2.6 Es wird ein Zuschuss ausschließlich zu den Reisekosten im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt. Weitere Auslagen im Rahmen der Familienzusammenführung wie Visagebühren und Übernachtungskosten werden nicht berücksichtigt. Bei dem Zuschuss handelt es sich um privilegiertes Einkommen nach § 11a Absatz 4 SGB II. Der Zuschuss wird einmalig erbracht und dient allein der Bezuschussung der Reisekosten.

3. Umfang, Höhe und Art der gewährten Zuwendungen

3.1. Drittelung der Reisekosten

3.1.1 Ortsebene

Ein Drittel der Reisekosten wird auf Ortsebene sichergestellt. Anteilig kann dies durch Zuschüsse der Kirchengemeinde, des örtlichen Caritas- oder Fachverbandes und durch die antragstellende Person sichergestellt werden. Es empfiehlt sich, zwischen den Akteuren vor Ort möglichst Vereinbarungen über den Einzelfall hinaus zu treffen.

3.1.2 Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration Ein Drittel der Reisekosten wird auf Antrag - soweit Fördermittel zur Verfügung stehen - von der katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) mit Sitz in Freiburg bezuschusst.

3.1.3 Bistum Münster

Das Bistum Münster bezuschusst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Antrag ein Drittel der Reisekosten, um Familienzusammenführungen zu Schutzberechtigten zu ermöglichen. Stehen KAM-Mittel punktuell nicht zur Verfügung, bezuschusst das Bistum Münster zwei Drittel der Reisekosten.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Grundlage für den Zuschuss zur Familienzusammenführung durch das Bistum Münster sind das vollständig ausgefüllte Formblatt „Zuschuss zur Familienzusammenführung – Antragsformular für Caritas-Beratungsstellen“ der KAM sowie das Beiblatt „Zuschuss zur Familienzusammenführung durch das Bistum Münster“. Der FIM reicht sowohl das Formblatt der KAM als auch das Beiblatt des Bistums Münster beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. ein.

4.1 Dem örtlichen Fachdienst für Integration und Migration obliegt

4.1.1 die Unterstützung der antragstellenden Person bei der Organisation der Familienzusammenführung. Dies beinhaltet auch einen kostenbewussten Umgang mit Reisezuschüssen die Sicherstellung der Finanzierung eines Drittels der Reisekosten durch Akteure vor Ort.

4.1.2. die Vorleistung für 1/3 KAM-Mittel

4.1.3 die Auszahlung der Zuschüsse an die antragstellende Person.

4.2. Dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. obliegt

4.2.1 die Beratung der FIM zum Bistumsfonds für Familienzusammenführung, die inhaltliche Prüfung sowie die Befürwortung der Anträge für das Bistum Münster.

4.2.2 die Prüfung, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung KAM-Mittel zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, wird das Formblatt „Zuschuss“ an die KAM und das Beiblatt an das Bistum Münster zwecks Bewilligung weitergeleitet.

Stehen punktuell keine KAM-Zuschüsse zur Verfügung, leitet der DiCV Münster sowohl das Formblatt als auch das Beiblatt an das Bistum Münster weiter mit Bitte um Förderung von zwei Drittel der Reisekosten.

4.3 Dem Bischöflichen Generalvikariat obliegt

4.3.1 die Bewilligung und Zuweisung der Mittel.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Nach Abschluss des Verfahrens der Familienzusammenführung hat der verantwortliche Fachdienst für Integration und Migration einen Verwendungsnachweis in vereinfachter Form zu erstellen. Alle im Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehenden Belege sind dem örtlichen Caritas- oder Fachverband vorzulegen und aufzubewahren. Hierzu ist der beigelegte Vordruck zu verwenden. Dieser Nachweis ist zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Die Prüfung der Verwendung der Mittel erfolgt gemäß §§ 71 und 72 der HKO bzw. gemäß den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2018 in Kraft.

Münster, 30.10.2018

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Vereinfachter Verwendungsnachweis gem. Ziffer 5.1 der Richtlinien für die Förderung zur Familienzusammenführung für schutzberechtigte Flüchtlinge

Verband / Einrichtung : _____

Ort: _____

Bewilligungsbescheid vom: _____

Gefördertes Projekt:

Sachbericht (Kurzdarstellung der durchgeführten Maßnahme):

Die gewährte Zuwendung in Form eines Zuschusses des oben genannten Bewilligungsbescheides in Höhe von _____ Euro wurde den Bewilligungsbedingungen entsprechend verwendet. Die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Projektkalkulation wurde eingehalten.

Aufgestellt und sachlich richtig*:

Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift Verband / Einrichtung

**Die Verwaltung der Mittel obliegt der für die Durchführung der Flüchtlingsarbeit verantwortlichen Stelle.*

Beiblatt

Richtlinien des Bischöflichen Generalvikariates für die Förderung zur Familienzusammenführung für schutzberechtigte Flüchtlinge vom 30.10.2018

Gemäß der o.g. Richtlinie beantragen wir einen Zuschuss für die Familienzusammenführung zu _____ (Name, Vorname), wohnhaft in _____ (Ort).

Der Antrag „Zuschuss zur Familienzusammenführung“ der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) ist vollständig ausgefüllt und diesem Beiblatt beigelegt.

Beantragende Einrichtung/Fachdienst für Integration und Migration
Kontaktdaten

Die Richtigkeit der Angaben wurde geprüft.

Ort, Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters
und Stempel der Einrichtung

.....
AUSZUFÜLLEN VOM CARITASVERBAND FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER E.V.

Zuschüsse der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration stehen zur Verfügung.

Ja Nein

Der Antrag ist geprüft, entspricht der Richtlinie und soll bewilligt werden.
Wir bitten um einen Zuschussbetrag in Höhe von _____ EUR.

Der Antrag wird nicht befürwortet, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

.....
VERMERK BGV MÜNSTER

